



Der Stadtrat beschloss

In der Stadtratsitzung am 29.11.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Ablehnung der Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat **BV-0541/2023**

Satzung der Stadt Bautzen über die Aufgaben des Archivverbands Stadtarchiv/Staatsfilialarchiv Bautzen (Archivsatzung) **BV-0519/2023**

Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadt Bautzen für den Archivverbund Stadtarchiv/Staatsfilialarchiv Bautzen (Benutzungssatzung Archivverbund) **BV-0520/2023**

Beschlussfassung über die Sechste Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bautzen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weitere Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege **BV-0534/2023**

4. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes 2023 der Stadt Bautzen **BV-0530/2023**

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen (EAB) – Wirtschaftsplan – **BV-0538/2023**

Richtlinie zum Bürgerhaushalt der Stadt Bautzen **BV-0531/2023**

Terminplan des Stadtrates und seiner Ausschüsse Januar bis Juni 2024 **BV-0540/2023**

Stadtratsbeschlüsse

Ablehnung der Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat

Herr Sieghard Kluge wird entsprechend seines Antrags ab sofort als Ersatzperson von der Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat entbunden.

Bautzen, 29.11.2023
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Bautzen über die Aufgaben des Archivverbands Stadtarchiv/Staatsfilialarchiv Bautzen (Archivsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und des § 13 Absatz 4 Satz 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) sowie entsprechend der Vereinbarungen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Archivwesens zwischen der Großen Kreisstadt Bautzen und dem Freistaat Sachsen vom November 1998 und Oktober 2000 hat der Stadtrat der Stadt Bautzen am 29.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT – ALLGEMEINES § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Bautzen unterhält zur Erfüllung ihrer Archivaufgaben das Stadtarchiv Bautzen. Außerdem nimmt die Stadt Bautzen für das Staatsfilialarchiv Bautzen (Außenstelle des Sächsischen Staatsarchivs) die Archivierung aufgrund einer mit dem Freistaat Sachsen vereinbarten Aufgabenübertragung wahr. Dafür unterhält die Stadt Bautzen den Archivverbund Stadtarchiv/Staatsfilialarchiv Bautzen (nachfolgend Archivverbund) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Erfüllung der übertragenen Aufgaben der Archivierung für das Staatsfilialarchiv erfolgt unmittelbar nach Maßgabe des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen und entsprechend den für das Sächsische Staatsarchiv geltenden Bestimmungen, mit Ausnahme der §§ 9 bis 11 dieser Satzung, die auch auf das Archivgut des Staatsfilialarchivs anwendbar sind.
- (3) Diese Satzung regelt die Archivierung im Archivverbund Bautzen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Archivgut sind alle in den Archivverbund übernom-

menen archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung nötigen Hilfsmitteln. Archivwürdige Unterlagen des Stadtarchivs entstehen bei den in § 4 Absatz 1 bis 3 genannten Stellen. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das vom Stadtarchiv ergänzend gesammelt wird.

- (2) Unterlagen sind unabhängig von ihrer Speicherungsform alle Aufzeichnungen, insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Medaillen, Bilder, Filme, Tonaufzeichnungen. Unterlagen sind auch elektronische Aufzeichnungen sowie alle Hilfsmittel und ergänzende Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.
- (4) Das Archivieren beinhaltet das Erfassen und Bewerten von Unterlagen und das Übernehmen, Verwahren, Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut.
- (5) Als Entstehung gilt der Zeitpunkt der letzten Bearbeitung der Unterlagen.

§ 3 Organisation

- (1) Im Staatsfilialarchiv wird staatliches und deponiert verwahrtes privates Archivgut gemäß den innerhalb des Sächsischen Staatsarchivs festgelegten Zuständigkeiten archiviert. Grundlage sind die dazu zwischen dem Freistaat Sachsen und der Stadt Bautzen getroffenen Vereinbarungen von 1998 und 2000 zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Archivwesens.
- (2) Das Stadtarchiv ist die Fachdienststelle für alle Aufgaben des städtischen Archivwesens.
- (3) Der Archivverbund muss den archivfachlichen Anforderungen hinsichtlich Personal, Räumen und Ausstattung entsprechen.

ZWEITER ABSCHNITT – STADTARCHIV

§ 4 Aufgaben

- (1) Im Stadtarchiv werden die Unterlagen aller städtischen Organe, Ämter und Abteilungen, Stabstellen und nachgeordneten Einrichtungen, der unter der Aufsicht der Stadt stehenden Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, der städtischen Eigenbetriebe sowie – im Falle besonderer Vereinbarungen – der Eigengesellschaften, Zweckverbände und anderen Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, nach Maßgabe des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen und dieser Satzung archiviert. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt Bautzen und der Funktionsträger der in Satz 1 genannten Stellen sowie auf die Unterlagen der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kominate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen der Stadt Bautzen aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990.
- (2) Das Stadtarchiv kann aufgrund besonderer Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Es gelten die Vorschriften dieser Satzung, sofern die Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes bestimmen.
- (3) Das Stadtarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch Archivgut von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts archivieren. Es gelten die Regelungen dieser Satzung, sofern die Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen nichts anderes bestimmen.
- (4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit berät das Stadtarchiv die in Absatz 1 genannten Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es ist bei der Einführung neuer oder wesentlicher Änderung bestehender Systeme der Informationstechnologie anzuhören, wenn diese Bezüge zur Archivierung elektronischer Unterlagen enthalten. Darüber hinaus ist es an allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die Folgen für eine spätere Archivierung haben können.
- (5) Das Stadtarchiv kann aufgrund besonderer Vereinbarungen oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auch andere öffentliche Archive und private Eigentümer von Archivgut archivfachlich beraten.
- (6) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und Vermittlung der Heimat-, Regional-, und Lokalgeschichte und betreibt historische Bildungsarbeit, insbesondere durch die Durchführung eigener Veranstaltungen und die Herausgabe eigener Publikationen.
- (7) Das Stadtarchiv führt die Stadtchronik.
- (8) Das Stadtarchiv ist auch für die Zentrale Registratur einschließlich der Bauaktenregistratur, nachfolgend „Registratur“, verantwortlich. Soweit Unterlagen in der Registratur verwahrt werden, bleibt das Verfügungsrecht der abgebenden Stelle über die Unterlagen, einschließlich der Entscheidung und Durchführung einer Benutzung durch Dritte, bestehen. Für diese Unterlagen gelten die bisher für sie maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere die Schriftgutordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich bis zur Übernahme der Unterlagen aus der Registratur auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verwahrung und Sicherung der Unterlagen sowie deren Bereitstellung für die abgebenden Stellen. Das Verfügungsrecht der abgebenden Stelle erlischt mit der Umwidmung der Unterlagen von Registraturgut zu Archivgut durch Bewertung und Übernahme.

§ 5 Anbietetung und Übernahme

- (1) Die unter § 4 Absatz 1 genannten anbietungspflichtigen Stellen haben dem Stadtarchiv alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Abweichend von Satz 1 sind die Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, sofern nicht durch Bundes- oder Landesrecht oder sonstige Verwaltungsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestimmt werden. Abweichend von Satz 1 sind elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, ebenfalls anzubieten. Näheres dazu regeln das Stadtarchiv und die abgebende Stelle einvernehmlich.
- (2) Soweit Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt, erstreckt sich die Anbietungspflicht auch auf Unterlagen, die dem Datenschutz oder dem Geheimhaltungsunterliegen und die Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung enthalten, und auf Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, welche nach Bundes- oder Landesrecht oder der Verordnung (EU) 2016/679 gelöscht, vernichtet oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden müssten oder könnten oder in der Verarbeitung eingeschränkt worden sind. Soweit die Speicherung der Daten unzulässig war, ist dieses besonders zu kennzeichnen.
- (3) Werden die nach Absatz 1 anbietungspflichtigen Stellen in eine andere Trägerschaft überführt oder deren Aufgaben auf eine andere Stelle übertragen, haben sie alle Unterlagen, die zum Wirksamwerden der Änderung vorhanden sind, unverzüglich zu erfassen und dem Stadtarchiv ein Verzeichnis dieser Unterlagen zu übermitteln. Die Unterlagen sind dem Stadtarchiv anzubieten, sobald sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Der Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie die Absätze 2, 4, 6 und 7 gelten entsprechend.
- (4) Zur Anbietung sind auch alle Personen und Stellen verpflichtet, die die tatsächliche Verfügungsgewalt über Unterlagen im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2 besitzen.
- (5) Die anbietungspflichtigen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen herausgegebenen Veröffentlichungen unmittelbar nach Erscheinen einfach an das Stadtarchiv abzugeben.
- (6) Das Stadtarchiv entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 und 2 innerhalb von sechs Monaten über die Archivwürdigkeit der Unterlagen. Zur Feststellung der Archivwürdigkeit ist den Mitarbeitenden des Stadtarchivs Einsicht in die Unterlagen und die dazugehörigen Registraturhilfsmittel zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung.
- (7) Wird durch das Stadtarchiv die Archivwürdigkeit von Unterlagen bejaht, übergibt die aktenführende Stelle die Unterlagen anhand von Ablieferungsnachweisen innerhalb von sechs Monaten. Wird die Archivwürdigkeit verneint, werden die Unterlagen durch das Stadtarchiv vernichtet, soweit sie bereits in die Registratur abgegeben wurden. Alle Unterlagen, die nicht an die Registratur abgegeben worden sind und deren Archivwürdigkeit verneint wird, sind durch die anbietende Stelle zu vernichten, wenn weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange betroffener Personen dem entgegenstehen. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu führen, der 30 Jahre aufzubewahren ist.
- (8) Das Stadtarchiv kann Unterlagen bereits vor Ablauf der für die abgebende Stelle jeweils geltenden Aufbewahrungsfrist übernehmen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Die durch

Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegten Aufbewahrungsfristen werden auch durch die Aufbewahrung im Stadtarchiv eingehalten.

- (9) Das Stadtarchiv kann auf die Anbietung von Unterlagen ohne bleibenden Wert verzichten und für diese unbefristete Vernichtungsgenehmigungen erteilen. Absatz 7 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Das Stadtarchiv kann Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festlegen (Bewertungsmodell).
- (10) Das Stadtarchiv hat nach der Übernahme ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange betroffener Personen zu berücksichtigen; insbesondere hat es bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten.

§ 6 Rechtsansprüche betroffener Personen

- (1) Rechtsansprüche betroffener Personen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 beschränken sich auf eine Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Anstelle einer Auskunft kann Einsicht in das Archivgut gewährt werden.
- (2) Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten von der betroffenen Person bestritten, hat sie das Recht zu verlangen, dass dem Archivgut ihre Gegendarstellung beigefügt wird, wenn die betroffene Person ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht. Nach ihrem Tod steht dieses Recht den Angehörigen nach § 10 Absatz 4 Satz 2 Archivgesetz für den Freistaat Sachsen zu. Weitergehende Rechte auf Berichtigung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Löschung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 und auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht. Eine Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht.
- (3) Ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 und ein Widerspruchsrecht betroffener Personen gegen die Archivierung ist betreffender Daten gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht.

§ 7 Deposita

- (1) Andere als die in § 4 Absatz 1 genannten Stellen können dem Stadtarchiv ihr Archivgut unter Wahrung des Eigentums zur Übernahme anbieten. Zwischen dem Eigentümer des Archivguts und dem Stadtarchiv ist ein Depositionsvertrag abzuschließen.
- (2) Das Stadtarchiv ist zur Übernahme nicht verpflichtet.
- (3) Depositionsgut unterliegt den gleichen Bestimmungen wie das öffentliche Archivgut, sofern nicht durch den jeweiligen Depositionsvertrag etwas anderes bestimmt wird.

§ 8 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

- (1) Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist verpflichtet, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Erkenntnissen zu bearbeiten und einer ordnungsgemäßen Benutzung zugänglich zu machen.
- (2) Durch die Feststellung der Archivwürdigkeit und die Übernahme der Unterlagen gemäß § 5 Absatz 7 erfolgt die Widmung zu öffentlichem Archivgut. Die Widmung begründet eine hoheitliche Sachherrschaft, die durch bürgerlich-rechtliche Verfügungen nicht berührt wird. Das Stadtarchiv kann von dem Besitzer die Herausgabe des öffentlichen Archivgutes verlangen.
- (3) Das Archivgut ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, soweit nicht archivfachliche Belange entgegenstehen. Es ist nachhaltig vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Nutzung zu schützen.
- (4) Archivgut ist schützenswertes Kulturgut der Stadt Bautzen; seine Veräußerung ist verboten.

DRITTER ABSCHNITT – BENUTZUNG

§ 9 Recht auf Benutzung des Archivgutes

- (1) Die Benutzung des Archivgutes des Archivverbundes Bautzen regelt die Gebühren- und Benutzungssatzung für den Archivverbund Bautzen in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzend gilt die Lesesaalordnung des Archivverbundes, die durch die Leitung des Archivverbundes erlassen wird. Darin sind u.a. Regelungen zum geordneten Ablauf der Benutzung und zum Schutz des Archivgutes enthalten.
- (2) Jedermann hat vorbehaltlich der Rechte aus § 6 das Recht, nach Maßgabe des Absatzes 1, das Archivgut des Archivverbundes zu nutzen.
- (3) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 1. Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der

- Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 2. Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter entgegenstehen,
 3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 4. der Erhaltungszustand des Archivgutes entgegensteht,
 5. ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstehen würde oder
 6. Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

Die Nutzung kann aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden. Die Entscheidung trifft der Archivverbund Bautzen.

§ 10 Schutzfristen

Die Benutzung von Archivgut ist unbeschadet von § 9 Absatz 3 erst nach Ablauf von Fristen (Schutzfristen) zulässig. Für die Benutzung von Archivgut im Archivverbund gelten die Vorschriften über Schutzfristen des § 10 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut in besonderen Fällen

- Der Archivverbund kann Archiven, Museen und Forschungsstellen, die zu dem Zweck unterhalten werden, das Schicksal natürlicher Personen unter staatlicher Gewaltherrschaft darzustellen und zu erforschen, Vervielfältigungen von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen übermitteln, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Übermittlung besteht. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn die empfangende Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte bietet und sich in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Archivverbund Bautzen verpflichtet, die §§ 6 und 10 entsprechend anzuwenden.
- Die Übermittlung nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern.

VIERTER ABSCHNITT – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Weiterführende Bestimmungen des Sächsischen Archivgesetzes

Weiterführende Bestimmungen des Sächsischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Bautzen vom 28. Februar 2002, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bautzen über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Bautzen vom 28. November 2002, außer Kraft.

Bautzen, 4.12.2023
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

- Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 - die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 - der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 - vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadt Bautzen für den Archivverbund Stadtarchiv/Staatsfilialarchiv Bautzen (Benutzungssatzung Archivverbund)

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), den §§ 2 und 8 a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2

Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) am 29. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT – BENUTZUNG § 1 Art der Benutzung

- Als Benutzung des Archivverbunds Stadtarchiv/Staatsfilialarchivs Bautzen (nachfolgend Archivverbund Bautzen) gelten
 - die persönliche Einsichtnahme in das Archivgut, soweit erforderlich mit den hierzu notwendigen Hilfsmitteln,
 - die mündliche und schriftliche Auskunftserteilung,
 - die Anfertigung, Abgabe und Weiterverwendung von Kopien des Archivgutes,
 - die Einsichtnahme außerhalb des Archivverbunds Bautzen und die Ausleihe von Archivgut.
- Für die Nutzung von Daten und Informationen aus dem Archivgut bleiben die Vorschriften des Datennutzungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941, 2942, 4114), in der jeweils geltenden Fassung unberührt.
- Archivgut soll grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme im Archivverbund Bautzen benutzt werden. Über die Art und den Ort der Benutzung entscheidet der Archivverbund Bautzen unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und Dritter sowie des Erhaltungszustandes des Archivgutes im Einzelfall.
- Dem Anspruch auf Archivgutbenutzung wird auch durch Vorlage von Kopien entsprochen.
- Die Einsichtnahme und Weiterverwendung von im Internet veröffentlichten Erschließungsdaten und Archivgutdigitalisaten des Archivverbunds Bautzen ist keine Benutzung im Sinne dieser Satzung. Für die Weiterverwendung von im Internet bereitgestellten Archivgutdigitalisaten gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.
- Der Benutzung von Archivgut steht die Benutzung von Bibliotheksgut des Archivverbunds Bautzen gleich.

§ 2 Benutzungsverhältnis und Benutzungsantrag

- Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- Die Benutzung des Archivverbunds Bautzen ist schriftlich bei diesem zu beantragen. Im Antrag sind anzugeben:
 - der Name, der Vorname und die Anschrift der antragstellenden Person; Entsprechendes gilt für juristische Personen, Vereinigungen und Behörden, sowie
 - im Falle der Vertretung der Name, der Vorname und die Anschrift des Vertreters unter Nachweis der Vertretungsmacht.
- Der Archivverbund Bautzen kann von der Angabe der Anschrift des Vertreters absehen. Änderungen, die zwischen der Antragstellung und dem Abschluss des Benutzungsverhältnisses eintreten und die Angaben nach Satz 2 sowie § 3 betreffen, hat die antragstellende Person dem Archivverbund Bautzen unverzüglich mitzuteilen. Die gegenüber dem Archivverbund Bautzen auftretenden Personen haben sich auf dessen Verlangen auszuweisen.
- In den Fällen des § 9 Absatz 3 der Satzung der Stadt Bautzen über die Aufgaben des Archivverbunds Stadtarchiv/Staatsfilialarchiv Bautzen (Archivsatzung) kann der Archivverbund Bautzen eine schriftliche Begründung des Antrages sowie ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen.
- Die Benutzungsgenehmigung kann zurückgenommen, widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn
 - die Angaben im Antrag auf Benutzung nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzungsgenehmigung geführt hätten,
 - wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsbestimmungen verstoßen wird,
 - die benutzende Person den Weisungen des Archivpersonals nicht Folge leistet oder durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden ist,
 - das Urheber- oder das Persönlichkeitsrecht verletzt wird oder sonstige schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden,
 - die benutzende Person ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommt oder
 - Angaben auf dem Ausweis nicht mit dem Benutzungsantrag übereinstimmen.
- Die antragstellende Person und im Falle der Vertretung die vertretende Person haben sich schriftlich zu verpflichten, bei der Verwertung von Informationen aus Archivgut Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte, verwandte Schutzrechte, gewerbliche Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter zu wahren und bei Verstößen die Stadt Bautzen (für Unterlagen des Stadtarchivs) bzw. den Freistaat Sachsen (für Unterlagen des Staatsfilialarchivs) von der Haftung freizustellen.

§ 3 Benutzung von Archivgut mit Schutzfristen

- Eine Verkürzung der Schutzfristen gemäß § 10 Absatz 5 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen ist schriftlich beim Archivverbund Bautzen zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.
- Wird die Verkürzung von Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut auf der Grundlage von § 10

Absatz 5 Satz 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen beantragt, ist von der antragstellenden Person anzugeben,

- für welches konkrete Forschungsvorhaben die Benutzung erforderlich ist oder
 - zur Wahrnehmung welcher berechtigten Belange welcher anderen Person oder öffentlichen Stelle die Benutzung erforderlich ist.
- Der Archivverbund Bautzen kann zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 10 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen die Vorlage ergänzender Angaben oder Unterlagen verlangen. Die im Antrag gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 angegebenen Personen haben sich auszuweisen.
- Eine schriftliche Einwilligung gemäß § 10 Absatz 4 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen ist von der antragstellenden Person beizubringen.

§ 4 Einsichtnahme im Archivverbund Bautzen

- Zur persönlichen Einsichtnahme wird Archivgut grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Bereichen des Archivverbunds Bautzen nach den Vorgaben der Lesesaalordnung für einen geordneten Ablauf der Benutzung und zum Schutz des Archivgutes vorgelegt.
- Der Archivverbund Bautzen kann die Einsichtnahme in Archivgut ermöglichen, das von anderen Archiven übersandt wird. Soweit mit dem versendenden Archiv nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Einsichtnahme außerhalb des Archivverbunds Bautzen

- Es besteht kein Anspruch auf Einsichtnahme außerhalb des Archivverbunds Bautzen.
- Der Archivverbund Bautzen kann in begründeten Ausnahmefällen die persönliche Einsichtnahme in anderen hauptamtlich geleiteten Archiven ermöglichen, wenn der Zweck nicht auch durch Reproduktionen, Auskunftserteilung oder in sonstiger Weise erreicht werden kann. Dort muss sichergestellt sein, dass das Archivgut nur in den Diensträumen, die den archivfachlichen Anforderungen entsprechen, verwahrt und nur unter archivfachlicher Aufsicht eingesehen wird. Kopien dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Archivverbunds Bautzen angefertigt werden.
- Über die Art der Versendung und der Rücksendung entscheidet der Archivverbund Bautzen. Dieser kann das versendete Archivgut aus wichtigen Gründen jederzeit zurückfordern.
- Die Versendung von Archivgut an Behörden und sonstige öffentliche Stellen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch diese erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Abgabe von Kopien

- Der Archivverbund Bautzen kann auf schriftlichen Antrag Kopien von Archivgut anfertigen oder anfertigen lassen. Die §§ 2 und 3 gelten entsprechend. Auf Kopien besteht kein Anspruch. Über die geeigneten Kopierverfahren entscheidet der Archivverbund Bautzen.
- Der Archivverbund Bautzen kann der benutzenden Person und im Falle der Vertretung der vertretenden Person die Anfertigung von Kopien in Selbstbedienung gestatten. Über die Berechtigung zur Anfertigung von Kopien in Selbstbedienung sowie die zu verwendende Technik und ihre Einsatzbedingungen entscheidet der Archivverbund Bautzen.
- Bei der Veröffentlichung von Kopien sind als Quellenangabe mindestens der Archivverbund Bautzen, die Abteilung, die Bestandsnummer, der Bestandsname sowie die Archivaliensignatur anzugeben. Urheberrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Ausleihe für Ausstellungen

- Es besteht kein Anspruch auf Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen.
- Die Ausleihe ist nur zulässig, wenn der Ausstellungszweck nicht durch Kopien erreicht werden kann und wenn sichergestellt ist, dass das ausgeliehene Archivgut nach den Anforderungen des Archivverbunds Bautzen nachhaltig vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Benutzung geschützt wird. Für die Anfertigung von Kopien gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.
- Bei Ausleihe von Archivgut an Partner außerhalb der Stadtverwaltung Bautzen sind die Einzelheiten in einem öffentlich-rechtlichen Leihvertrag zu regeln.

§ 8 Haftung

- Die benutzende Person haftet für die von ihr verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst im Zusammenhang mit der Benutzung des Archivverbundes Bautzen verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder ihn kein Verschulden trifft.
- Die Stadt Bautzen haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht.

ZWEITER ABSCHNITT – GEBÜHREN UND AUSLAGEN

§ 9 Gebühren und Auslagen

- Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Archivverbundes Bautzen nach § 1 Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen erhoben.

- Die Gebühren sind in dem in der Anlage zu dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe insbesondere für
 - die Entgelte für Postleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen,
 - die sonstigen Kosten einer Versendung, z.B. für Verpackung und Versicherung,
 - anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge erhoben.

§ 10 Gebührenschuldner

- Gebührensschuldner der Kosten ist die Person,
 - die den Archivverbund Bautzen in Anspruch nimmt,
 - in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
 - die die Schuld gegenüber dem Archivverbund Bautzen schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- In den Fällen von § 5 Absatz 2 und 3 trägt der Schuldner nach § 10 die Aufwendungen für den Versand und Rückversand.

§ 11 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren

- Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Inanspruchnahme des Archivverbunds.
- Die Gebühren und Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn bestellte Leistungen nicht in Anspruch genommen werden oder die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat.
- Der Archivverbund Bautzen kann eine Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen.
- Gebühren und Auslagen werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivverbunds mit der Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch den Archivverbund bestimmt ist.

§ 12 Gebührenfreiheit

- Die persönliche Einsichtnahme in Archiv- und Bibliotheksgut im Archivverbund Bautzen ist gebührenfrei.
- Die Anfertigung von Aufnahmen aus Archiv- und Bibliotheksgut mit eigenen technischen Geräten durch die benutzende Person ist gebührenfrei.
- Einfache mündliche und schriftliche Auskünfte zu Art und Benutzbarkeit des einschlägigen Archiv- und Bibliotheksgutes werden gebührenfrei erteilt.
- Für archivpädagogische Angebote, wie schulische oder studentische Projektstage, Archivführungen, thematische Veranstaltungen für Schulklassen, Lehrer und Studenten sowie für die Begleitung von Projekt- und Facharbeiten werden keine Gebühren erhoben.
- Von der Erhebung einer Gebühr nach Nummer 1 und 3.2 der Anlage kann im Einzelfall abgesehen werden, soweit Gründe der Billigkeit vorliegen.

DRITTER ABSCHNITT – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bautzen über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Archivverbunds Stadtarchiv/Staatsfilialarchiv Bautzen vom 30. Juni 2011 außer Kraft.

Bautzen, 4.12.2023
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadt Bautzen für den Archivverbund Stadtarchiv/Staatsfilialarchiv Bautzen

Gebührenverzeichnis			
Nummer	Gegenstand	Einheit	Gebühren EURO
1	Mündliche oder schriftliche Auskünfte, die über einfache Auskünfte zu Art und Benutzbarkeit des einschlägigen Archiv- und Bibliotheksgutes hinausgehen, einschließlich der Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut Anmerkung: Für Auskünfte über erfolglose Ermittlungen werden ebenfalls Gebühren erhoben.	pro angefangene halbe Stunde	30,00
2	Kopien		
2.1	Anfertigung von Kopien von Archivgut durch den Archivverbund Bautzen auf Bestellung	pro angefangene viertel Stunde	15,00
	pro zur Verfügung gestellter Datenträger	pro Datenträger	2,00
	ausgedruckte Kopie A4	je Blatt	0,70
	ausgedruckte Kopie A3	je Blatt	0,75
2.2	Ausdruck von Kopien durch die benutzende Person an Geräten des Archivverbunds		
	ausgedruckte Kopie A4	je Blatt	0,70
	ausgedruckte Kopie A3	je Blatt	0,75
3	Veranstaltungen und Führungen		
3.1	Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Archivverbunds Bautzen sind kostenfrei/gebührenfrei. Sollten im Einzelfall erhöhte Aufwendungen beim Archivverbund anfallen, werden diese Kosten dem Einzelfall entsprechend kalkuliert und auf die Teilnehmenden umgelegt. Die Gebühr wird für jede Veranstaltung mit erhöhten Aufwendungen innerhalb des Gebührenrahmens von der Archivleitung festgesetzt.	je Veranstaltung	Rahmengebühr bei besonderen Aufwendungen 5,00 bis 20,00 pro Person
3.2	besonders gebuchte Gruppenführungen bis 20 Personen	je Führung	50,00 pro Führung

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an

gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

4. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes 2023 der Stadt Bautzen

1. Der Stadtrat beschließt den als Anlage 1 beigefügten Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bautzen.
2. Die Maßnahmen sind stehen unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit und Finanzierbarkeit. Über deren Umsetzung wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanung entschieden.
3. Der Brandschutzbedarfsplan ist im Jahr 2028 fortzuschreiben.

Bautzen, 29.11.2023

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Hinweis: Die Anlage 1 kann während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtratsbüro, Zimmer 201 eingesehen werden.

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen (EAB)

Gemäß § 95 a der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. m. § 16 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) beschließt der Stadtrat den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Bautzen für das Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt:

1. Erfolgplan:	
Erträge	6.478.000,00 €
Aufwendungen	6.428.000,00 €
Jahresgewinn	50.000,00 €
2. Liquiditätsplan:	
Gesamt Mittelabfluss	2.303.000,00 €
davon:	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.109.000,00 €
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	5.670.000,00 €
Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	2.258.000,00 €
3. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.200.000,00 €
4. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,00 €
5. Höchstbetrag der Kassenkredite	500.000,00 €

Bautzen, 29.11.2023

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Terminplan des Stadtrates und seiner Ausschüsse Januar bis Juni 2024

Der Stadtrat beschließt den Terminplan für seine regelmäßigen Sitzungen und die regelmäßigen Ausschusssitzungen für den Zeitraum Januar bis Juni 2024 (Anlage). Die Sitzungsorte sind:

- für die Stadtratsitzungen der Stadtratsaal im Gewandhaus, 2. Obergeschoss, Innere Lauenstraße 1, 02625 Bautzen;
- für die Ausschusssitzungen der Ratssaal im Rathaus, 1. Obergeschoss, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen.

Bautzen, 29.11.2023

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Anlage

Terminplan des Stadtrates und seiner Ausschüsse – Januar bis Juni 2024

Januar	
08.01.2024	Bauausschuss
09.01.2024	Finanzausschuss
10.01.2024	Hauptausschuss
11.01.2024	Sozialausschuss
31.01.2024	Stadtrat
Februar	
05.02.2024	Bauausschuss
06.02.2024	Finanzausschuss

07.02.2024
08.02.2024
28.02.2024

März

04.03.2024
05.03.2024
06.03.2024
07.03.2024
27.03.2024

April

08.04.2024
09.04.2024
10.04.2024
18.04.2024
24.04.2024

Mai

02.05.2024
06.05.2024
07.05.2024
08.05.2024
27.05.2024
29.05.2024

Juni

11.06.2024
12.06.2024
13.06.2024
17.06.2024
20.06.2024

* Bedarfstermin

Stadtrat – Gewandhaus, Stadtratsaal 16.00 Uhr
Bauausschuss – Rathaus, Ratssaal 18.00 Uhr, wenn erforderlich 17.00 Uhr

Finanz-, Haupt-, Sozialausschuss – Rathaus, Ratssaal 18.00 Uhr

Bei Besichtigungen von Einrichtungen kann der Sitzungsort im Einzelfall verlegt werden. Die Beschlussfassung erfolgt in der vorhergehenden Sitzung des jeweiligen Gremiums.

Richtlinie zum Bürgerhaushalt der Stadt Bautzen

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Richtlinie zum Bürgerhaushalt der Stadt Bautzen.

Bautzen, 29.11.2023

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Hinweis: Die Anlage 1 kann während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtratsbüro, Zimmer 201 eingesehen werden.

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung Bautzen zum Widerspruchsrecht bei Gruppenauskünften vor Wahlen

Am 9. Juni 2024 finden die Europa- und Kommunalwahlen statt.

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskünfte aus dem Melderegister über Vor-, Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Alle Wahlberechtigten der Stadt Bautzen und der Gemeinde Doberschau-Gaußig haben das Recht, Gruppenauskünften für Zwecke der Wahlen zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich bei der Stadtverwaltung Bautzen, Einwohnermeldeamt, 02625 Bautzen, Fleischmarkt 1, per Fax (03591 534-366) oder per Mail (ordnungsamt@bautzen.de), eingelegt werden. Das entsprechende Formular erhalten Sie auf www.bautzen.de im Bereich Anliegen A-Z, Buchstabe W; beim Bürgerservice der Stadtverwaltung Bautzen, Innere Lauenstraße 1 oder während den Öffnungszeiten beim Einwohnermeldeamt Bautzen.

Die Bearbeitung erfolgt gebührenfrei.

Der Widerspruch wird mit der Eintragung in das Melderegister wirksam, und gilt für alle künftigen Wahlen bis zu einer etwaigen Rücknahme fort.

Einwohnermeldeamt Bautzen

Pflichten der Straßenanlieger in der Stadt Bautzen

Reinigung und Winterdienst an Gehwegen

Auf Grundlage der Straßenanliegersatzung sind die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten verpflichtet, öffentlich gewidmete Gehwege entlang ihrer Grundstücke zu reinigen, zu räumen und zu streuen. Der vollständige Text der „Satzung der Stadt Bautzen über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum

Hauptausschuss
Sozialausschuss
Stadtrat

Bauausschuss
Finanzausschuss
Hauptausschuss
Sozialausschuss *
Stadtrat

Bauausschuss
Finanzausschuss
Hauptausschuss
Sozialausschuss
Stadtrat

Sozialausschuss
Bauausschuss
Finanzausschuss
Hauptausschuss
Bauausschuss *
Stadtrat

Finanzausschuss
Hauptausschuss
Sozialausschuss *
Bauausschuss
Stadtrat

Schneeräumen, Bestreuen und Reinigen der Gehwege im Stadtgebiet der Stadt Bautzen“, Straßenanliegersatzung, ist auf der Website der Stadt www.bautzen.de in der Rubrik Bürgerservice – Ortsrecht – Sicherheit/Ordnung verfügbar.

Für den bevorstehenden Winter möchten wir auf folgende Bestandteile der Verpflichtung besonders hinweisen:

- Die Zeiten für das Schneeräumen und Streuen sind
- werktags (Montag bis Sonnabend) auf 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und
 - an Sonn- und Feiertagen auf 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgelegt.

Das heißt, dass in diesem Zeitraum ein verkehrssicherer Zustand der Gehwege in dem durch die Satzung geforderten Umfang bestehen muss.

Die Verpflichtung der Straßenanlieger erstreckt sich auch auf die Gehwegflächen im Bereich von Bushaltestellen, insbesondere die Aus- und Einstiegsflächen sowie die Zugänge zu Buswartehäuschen. Dazu gehört auch die Herstellung ausreichend breiter Durchgänge durch etwaige Schneewälle am Fahrbahnrand.

Für jedes Grundstück sind Zugänge zur Fahrbahn freizumachen. Außerdem sind die Zugänge zu Fußgängerüberwegen, Querungshilfen und zu Furten an Ampeln freizuhalten.

Wenn auf einer Straße kein Gehweg vorhanden ist, dann sind Flächen am Rand der Fahrbahn in 1,5 m Breite zu räumen und zu streuen.

Die Verpflichtung gilt auch für erschlossene Grundstücke, die noch nicht bebaut sind (z.B. im Bereich von Neubaugebieten).

Hinweisen möchten wir darauf, dass auch auf privaten Flächen Verkehrssicherungspflichten nach bürgerlichem Recht bestehen.

Im Interesse der Bürger und Besucher der Stadt bitten wir darum, die Winterdienstpflichten gut zu erfüllen. Es geht dabei nicht nur um die Benutzbarkeit der Wege sondern vor allem auch um die Vermeidung von Unfällen. Gerade die älteren Mitbürger haben unter winterlichen Bedingungen große Schwierigkeiten, schlecht oder gar nicht geräumte/gestreute Wege zu benutzen. Letztendlich werden mit der ordentlichen Erfüllung der Straßenanliegerpflichten durch die Grundstückseigentümer auch Haftungsansprüche bei Unfällen vermieden.

Stadtverwaltung Bautzen, Ordnungsamt

Ausschreibungen

Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste (m/w/d)

„Genies fallen nicht vom Himmel. Sie müssen Gelegenheit zur Ausbildung und Entwicklung haben“
August Bebel

Die Große Kreisstadt Bautzen bietet zum Ausbildungsbeginn am 1. September 2024 Ausbildungsplätze für den Beruf der/des Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste Fachrichtung Öffentliche Bibliothek an. Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

Die Vermittlung der fachpraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten findet in den Abteilungen der Stadtbibliothek Bautzen statt. Die theoretische Berufsausbildung erfolgt an der Gutenbergschule, Berufliches Schulzentrum der Stadt Leipzig.

Ihre neue Aufgabe beinhaltet:

- Benutzerdienste, z.B. Anmeldung, Ausleihe und Auskunft
- Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Veranstaltungstätigkeit
- Arbeiten am und mit dem Bibliotheksbestand
- Bibliotheksspezifische Anwendungen der digitalen Medien, Datenbanken und Social-Media-Plattformen
- Rechnungswesen und Controlling

Dafür bringen Sie mit:

- mit mindestens einem guten Realschulabschluss
- Zuverlässigkeit und Genauigkeit, eine schnelle Aufassungsgabe
- Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie gute Umgangsformen
- hohe Lern- und Leistungsbereitschaft
- Grundkenntnisse im Umgang mit gängigen PC-Anwendungsprogrammen

Sie sind interessiert? – Wir auch. Gern möchten wir Sie kennenlernen! Ihr Kontakt bei fachlich-inhaltlichen Fragen zur Stelle ist Frau Busch, Telefon 03591 534-805 oder Frau Pyka, Telefon 03591 534-810. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum **18. Dezember 2023** an die **Stadtverwaltung Bautzen, Personalabteilung, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen**. Weitere Informationen zur Stadtverwaltung finden Sie auf unserer Website www.bautzen.de.

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes

(SächsDSG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu.

641. Bautzener Wenzelsmarkt

Der „Bautzener Wenzelsmarkt“ ist der älteste Weihnachtsmarkt Deutschlands. Für den „641. Bautzener Wenzelsmarkt“ vom **29. November bis 22. Dezember 2024** sucht die Stadtverwaltung Bautzen **Händler, Handwerker, Kunsthandwerker, Gastronomen und Schausteller mit Fahrgeschäft**.

Anmeldungen sind bis zum

28. Februar 2024 (Eingang Stadt)

schriftlich zu richten an die Stadtverwaltung Bautzen, Ordnungsamt/Marktwesen, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen oder per Online-Formular unter www.bautzen.de – [Marktausschreibungen](#).

Auf dem Wenzelsmarkt wird ein weihnachtliches romantisches Flair angestrebt. Daher ist eine weihnachtliche Ausschmückung der Stände mit frischem Tannengrün, Lichterketten und weihnachtlichen Schmuckelementen vorzunehmen. Ebenso wollen wir der Zweisprachigkeit unserer Region mehr Ausdruck verleihen, z.B. durch eine Hüttenbeschriftung in Deutsch und Sorbisch. Thematisch gestaltete Hütten (z.B. Bautzener/Oberlausitzer historische Gebäude, Sagengestalten, etc.) sind besonders erwünscht und werden bei passendem Sortiment bevorzugt. Bevorzugt werden außerdem Händler mit typisch traditionellem, weihnachtlichem Sortiment sowie Gewerbetreibende, die während des Marktes handwerkliche Tätigkeiten verrichten (z.B. Holzschnitzen, Glasblasen, Töpferei, Schmuckdesignen, Klöppeln, Kerzenziehen, Gravieren, Schleifen, Schmieden).

Ebenso ist ein vegetarisches und veganes Angebot der Gastronomen von großem Interesse. Als trinationale Region sind Bewerbungen aus dem Dreiländereck willkommen.

Die Bewerbung muss mindestens folgenden Inhalt aufweisen:

- vollständige Bewerberdaten (natürliche oder juristische Person/kein Fantasienamen; Anschrift, Telefon, Mail)
- eine genaue und komplette Beschreibung des Angebotes; bevorzugt, berücksichtigt werden Händler mit weihnachtsmarkttypischem und spezialisiertem Angebotsprofil
- die genauen Abmessungen der Verkaufshütte (Länge/Breite der Grundfläche; Länge/Breite mit Überständen – Dach, Fensterklappen, Theke, Deichsel, u.a.); größte Höhe des Standes, Lage des Hüttenzugangs
- Foto der Verkaufshütte; Beschreibung von vorgesehenen Veränderungen/Schmückungen
- Strombedarf (Licht- oder Kraftstrom; benötigte Anschlussleistung in kW); ein eigener funktionstüchtiger Stromzähler ist Voraussetzung
- Kopie der Reisegewerbekarte (soweit vorhanden) bei Gastronomen

Hinweise:

Das Bewerbungsformular finden Sie zum Herunterladen auf unserer Website unter www.bautzen.de unter Ausschreibungen – Marktausschreibungen. Dort besteht die Möglichkeit, die Bewerbung online auszufüllen oder das PDF-Formular ausfüllen und per Mail zu senden..

Einen Wasseranschluss und eine Einleitmöglichkeit für Abwasser kann nicht zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Auswahl werden nur vollständige Bewerbungsunterlagen berücksichtigt (gilt auch für Bewerber, die bereits an vorhergehenden Märkten teilgenommen haben).

Die nächste Stadtratsitzung findet am Mittwoch, dem 20. Dezember, 16.00 Uhr, im Stadtratsaal, Gewandhaus, Innere Lauenstraße 1, statt.

AMTSBLATT
HAMTSKE LOPJENO

Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen
Verantwortlich Josephine Brinkel, Fon 03591 534-392
Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Amt für Wirtschaft, Kultur, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen **Internet** www.bautzen.de **Druck** Linus WittichMedienKG **Auflage** 55.220 Exemplare Erscheint monatlich nach Bedarf **Bezug** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)
Das Amtsblatt im Internet: www.bautzen.de/amtsblatt